

RAe Merkle & Rühmkorf PartG mbB • Littenstraße 108 • 10179 Berlin

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Per Fax voraus: 0721/9101-382

Berlin, den 15. April 2019
Unser Zeichen: 2016-XXXX-PM
Az.: 2 BvL 4 bis 9/18

Rechtsanwälte
Merkle & Rühmkorf PartG mbB

Littenstraße 108
D-10179 Berlin

Tel.: +49 30 600 527 -78
Fax: +49 30 600 527 -79

info@merkle-ruehmkoerf.de
www.merkle-ruehmkoerf.de

Patrick Merkle*
Rechtsanwalt und Mediator (DAA)

Dr. Andreas Rühmkorf, LL.M.*
Rechtsanwalt

*Partner im Sinne des PartGG

**In dem konkreten Normenkontrollverfahren
2 BvL 4 bis 9/18**

**– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts
vom 22. September 2017 – 2 C 8.17 u.a. –**

nehmen wir als Prozessbevollmächtigte des Klägers im Ausgangsverfahren (BVerwG 2 C 8.17) gemäß § 82 Abs. 3 BVerfGG – bereits vor der erfolgten Anhörung – wie folgt Stellung:

I. Zulässigkeit und Begründetheit der Normenkontrolle

An der Zulässigkeit der Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts nach Art. 100 Abs. 1 GG (Az. 2 C 8.17) bestehen keine Zweifel. Nachfolgend werden einzelne Gesichtspunkte, die in der Begründung des Vorlagebeschlusses vom 22.09.2017 nicht bzw. nicht umfassend dargelegt werden, ergänzt. Darüber hinaus erfolgen Anmerkungen zu den Vorlageverfahren mit den Az. 2 BvL 8/16 und 20 bis 21/17 des OVG Berlin-Brandenburg, da diese Verfahren absehbar mit der in Bezug genommenen Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts verbunden werden.

1. Vorlagebeschluss des BVerwG vom 22.09.2017 (Az. 2 C 8.17)

Der Vorlagebeschluss zeigt überzeugend auf, dass die Besoldung des Klägers in den Jahren 2008 bis 2015 in einer gegen Art 33 Abs. 5 GG verstoßenden Weise verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist.

a. Prüfsystem

Den Erläuterungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Prüfsystem (Seite 11 ff.) zur Feststellung eines Verstoßes gegen den Alimentationsgrundsatz schließen wir uns vollumfassend an. Insbesondere kann die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation auch dann gegeben sein, wenn ggf. nur zwei der fünf Parameter auf der ersten Prüfungsstufe erfüllt sind (Seite 16 des Vorlageschlusses, mit Verweis u.a. auf Lindner, BayVBl 2015, 801, 804; Jerxsen, in Scheffczyk/Wolter, Leitlinien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Band 4, S. 343, 353).

Die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 2015 vorangestellte Vermutungsregel dürfte keine Ausschließlichkeit hinsichtlich der Gesamtbetrachtung der Alimentation bedeuten, wobei vorliegend zu berücksichtigen ist, dass die fünf zur Besoldung in Flächenstaaten entwickelten Kriterien ohne Korrekturfaktor auf die Besonderheiten eines Stadtstaates wie Berlin gar keine Anwendung finden können.

Selbst wenn nur zwei der fünf Parameter erfüllt sein sollten, sind die Fachgerichte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht von der Pflicht einer umfassenden Überprüfung der Alimentation im Hinblick auf ihre Amtsgemessenheit entbunden. Das bedeutet insbesondere, dass andere Beurteilungskriterien insoweit nicht ausgeschlossen sind, und zwar selbst dann nicht, wenn die im Rahmen einer Evidenzprüfung zugrunde gelegte Anzahl an Parametern nicht erfüllt wird, da die heranzuziehenden Schwellenwerte lediglich „Orientierungscharakter“ haben (so ausdrücklich BVerfG, Beschluss vom 05.05.2015, 2 BvL 17/09, Rn. 98, zit. nach Juris).

b. Abstandsgebot

Besondere Bedeutung kommt vorliegend dem Abstandsgebot zu. Die vom Bundesverwaltungsgericht dazu aufgestellten Grundannahmen hinsichtlich der Berechnung des Mindestabstandes der Beamtenbesoldung zum sozialrechtlichen Grundsicherungs-niveau (Seite 35 ff. des Vorlagebeschlusses) sind weitgehend überzeugend und nachvollziehbar. Insbesondere wurde richtigerweise die niedrigste vom Dienstherrn ausgewiesene Besoldungsgruppe – vorliegend für den Zeitraum bis Februar 2009 A 2, danach A 4 – und die 1. Erfahrungsstufe angesetzt (Seite 41 des Vorlagebeschlusses). Auf die Häufigkeit der Vergabe entsprechender Statusämter kann es dabei nicht ankommen, solange der Gesetzgeber weiterhin solche Grundbesoldungsgruppen ausweist. Andere Berechnungsgrundlagen verzerren dagegen die Vergleichsberechnung zu Lasten der Landesbeamten: Das betrifft zum einen die pauschalisierte Berücksichtigung – unverändert für sämtliche Streitjahre – einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Beamtenfamilie von nur 340,00 Euro monatlich (Seite 43 des Beschlusses, entnommen aus der Entwurfsbegründung zum BBVAnpG 2016/2017, BT-Drs. 18/9533, S. 37). Von uns und anderen Beteiligten recherchierte Daten bei privaten Krankenversicherungen, die die einzelnen Jahre berücksichtigen, führen zu deutlich höheren Belastungen einer Beamtenfamilie. Der angesetzte Betrag von 340 Euro mag allenfalls noch bis zum Jahr 2009 halbwegs realistisch sein (so auch Stuttmann, NVwZ 2018, 552, 554). Der Beitrag ist seitdem aber nach Angaben einer PKV-eigenen Statistik um mehr als 3 Prozent jährlich gestiegen (vgl. Stuttmann, NVwZ 2018, 552, 554). Unter Berücksichtigung dieser Steigerungen ergeben sich nach unseren – im Einzelnen belegten – Berechnungen bis zu ca. 2.400 Euro höhere Belastungen einer Beamtenfamilie im Jahr. Insoweit verweisen wir auf die nachfolgenden Vergleichsberechnungen, die sich auf die Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 (jeweils Erfahrungsstufe 2) für einzelne Streitjahre beziehen. Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht mehrere am Bedarf orientierte Zusatzleistungen der sozialen Grundsicherung sowie andere indirekte staatliche Leistungen (Befreiung vom Rundfunkbeitrag, Ermäßigungen im Bereich des ÖPNV) gänzlich unberücksichtigt gelassen, die wir in unserer Gegenüberstellung ebenfalls (gesondert) aufgenommen haben.

(1) Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe/Besoldung im Jahr 2011 (A 4 Stufe 2)

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im **Jahr 2011** für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter **A 4 Stufe 2** ist (geringste Besoldungsgruppe in Berlin):

| <u>Sozialhilfe-Familie in Berlin</u> | | <u>Beamten-Familie in Berlin</u> | |
|---|-------------|--|---------------------|
| Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammen lebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (<u>bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt</u>) | | Vater Besoldungsgruppe A4, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre) | |
| Regelbedarf/Monat (2x 328,00 EUR für Partner + 2x 251,00 EUR für Kinder zwischen sechs bis dreizehn Jahren gemäß beigefügter Berechnungen) | 1.158,00 € | Grundgehalt/Jahr brutto BerlBVAnpG 2010/2011 | 19.678,08 € |
| Unterkunftsbedarf (einschließlich Betriebskosten)/Monat bei 4 Pers., gemäß beigef. Berechnungen) | 619,00 € | Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o. | 3.721,20 € |
| Pro Monat heruntergerechnete anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung | 5,00 € | Jahressonderzahlung brutto Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o. | 640,00 € 51,12 € |
| Monatsnetto | 1.728,00 € | Gesamt-Brutto-Bezüge | 24.090,40 € |
| | | Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuerklasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge | 673,92 € |
| | | Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr | 0,00 € |
| | | Abzgl. Kirchensteuer/Jahr | 0,00 € |
| Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, so dass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt! | | Kindergeld / Jahr Quelle: s.o | 4.416,00 € |
| Jahresnetto | 21.384,00 € | Jahresnetto vor Kosten Krankenkasse | 27.832,48 € |
| Keine Kosten für Krankenversicherung | | Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV) | - 5.179,92 € |
| Jahresnetto | 21.384,00 € | Jahresnetto | 22.652,56 € |

| | | | |
|---|---------------------------|--|----------------------------|
| Jahresnetto (Übertrag Vorseite) | 21.384,00 € | Jahresnetto (Übertrag Vorseite) | 22.652,56 € |
| Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4) | 24.591,60 € | Fehlbetrag der Jahres-Netto-besoldung zum vom BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie | - 1.939,04 € |
| Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden: | | | |
| Bildung u. Teilhabe/Jahr für beide Kinder | 240,00 € | Kostendämpfungspauschale für vierköpfige Familie im Jahr (in Berlin wird diese Pauschale erst ab A 7 erhoben – daraus folgt, dass ab der Besold.gruppe A 7 der Betrag der Pauschale zum unten genannten Fehlbetrag der verfügbaren Jahres-Nettobesoldung hinzu-gerechnet werden muss | Für A 4 = 0 € |
| Klassenfahrten für Schulkinder | 200,00 € | | |
| Schulausstattung | 200,00 € | | |
| Soz.fam. befreit v. GEZ | 0,00 € | GEZ-Gebühren im Jahr (ein Fernsehgerät und ein Radio) | - 215,76 € |
| Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen | - 804,00 € - 290,00 € | Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen | - 1.390,00 € - 420,00 € |
| <u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto *</u> | 20.930,00 € | <u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto</u> | 20.626,80 € |
| Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4) | <u>24.069,50 €</u> | Fehlbetrag der tatsächlich verfügbaren Jahres-Netto-besoldung zum v. BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie | <u>- 3.442,70 €</u> |

Die eingetragenen Werte in der Tabelle „Sozialhilfe-Familie in Berlin“ wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin, ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

* weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausrüstungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten zusätzlichen monatlichen Freibeträge wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(2) Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe/Besoldung im Jahr 2011 (A 8 Stufe 2)

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im **Jahr 2011** für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter **A 8 Stufe 2** ist:

| <u>Sozialhilfe-Familie in Berlin</u> | | <u>Beamten-Familie in Berlin</u> | |
|--|-------------|--|---------------------|
| Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammenlebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (<u>bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt</u>) | | Vater Besoldungsgruppe A8, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre) | |
| Regelbedarf/Monat (2x 328,00 EUR für Partner + 2x 251,00 EUR für Kinder zwischen sechs bis dreizehn Jahren gemäß beigefügter Berechnungen) | 1.158,00 € | Grundgehalt/Jahr brutto BerlBVAnpG 2010/2011 | 21.905,16 € |
| Unterkunftsbedarf (einschließlich Betriebskosten)/Monat bei 4 Pers., gemäß beigef. Berechnungen) | 619,00 € | Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o. | 3.414,48 € |
| Pro Monat heruntergerechnete anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung | 5,00 € | Jahressonderzahlung brutto Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o. | 640,00 € 51,12 € |
| Monatsnetto | 1.728,00 € | Gesamt-Brutto-Bezüge / Jahr | 26.010,76 € |
| | | Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuerklasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge | 1.011,96 € |
| | | Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr | 0,00 € |
| | | Abzgl. Kirchensteuer/Jahr | 0,00 € |
| Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, so dass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt! | | Kindergeld / Jahr Quelle: s.o | 4.416,00 € |
| Jahresnetto | 21.384,00 € | Jahresnetto vor Kosten Krankenkasse | 29.414,80 € |
| Keine Kosten für Krankenversicherung | | Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV) | - 5.179,92 € |
| Jahresnetto | 21.384,00 € | Jahresnetto | 24.234,88 € |

| | | | |
|---|---------------------------|--|--|
| Jahresnetto (Übertrag Vorseite) | 21.384,00 € | Jahresnetto (Übertrag Vorseite) | 24.234,88 € |
| Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4) | 24.591,60 € | Fehlbetrag der Jahres-Netto-besoldung zum vom BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie | - 356,72 € |
| Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden: | | | |
| Bildung u. Teilhabe/Jahr für beide Kinder | 240,00 € | Kostendämpfungspauschale für vierköpfige Familie im Jahr (für zwei minderjährige Kinder werden jeweils 35,00 € abgezogen) | Für A 8 = 60 € - 2 x 35,00 = 0,00 € |
| Klassenfahrten für Schulkinder | 200,00 € | | |
| Schulausstattung | 200,00 € | | |
| Soz.fam. befreit v. GEZ | 0,00 € | GEZ-Gebühren im Jahr (ein Fernsehgerät und ein Radio) | - 215,76 € |
| Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen | - 804,00 € - 290,00 € | Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen | - 1.390,00 € - 420,00 € |
| <u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto *</u> | 20.930,00 € | <u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto</u> | 22.209,12 € |
| Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4) | <u>24.069,50 €</u> | Fehlbetrag der tatsächlich verfügbaren Jahres-Netto-besoldung zum v. BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie | <u>- 1.860,38 €</u> |

Die eingetragenen Werte in der Tabelle „Sozialhilfe-Familie in Berlin“ wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin, ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

* weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausrüstungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten zusätzlichen monatlichen Freibeträge wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(3) Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe/Besoldung im Jahr 2011 (A 9 Stufe 2)

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im **Jahr 2011** für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter **A 9 Stufe 2** ist:

| <u>Sozialhilfe-Familie in Berlin</u> | | <u>Beamten-Familie in Berlin</u> | |
|---|-------------|--|---------------------|
| Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammen lebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (<u>bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt</u>) | | Vater Besoldungsgruppe A9, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre) | |
| Regelbedarf/Monat (2x 328,00 EUR für Partner + 2x 251,00 EUR für Kinder zwischen sechs bis dreizehn Jahren gemäß beigefügter Berechnungen) | 1.158,00 € | Grundgehalt/Jahr brutto BerlBVAnpG 2010/2011 | 23.337,96 € |
| Unterkunftsbedarf (einschließlich Betriebskosten)/Monat bei 4 Pers., gemäß beigef. Berechnungen) | 619,00 € | Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o. | 3.475,92 € |
| Pro Monat heruntergerechnete anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung | 5,00 € | Jahressonderzahlung brutto Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o. | 640,00 € 51,12 € |
| Monatsnetto | 1.728,00 € | Gesamt-Brutto-Bezüge / Jahr | 27.505,00 € |
| | | Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuerklasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge | 1.314,00 € |
| | | Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr | 0,00 € |
| | | Abzgl. Kirchensteuer/Jahr | 0,00 € |
| Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, so dass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt! | | Kindergeld / Jahr Quelle: s.o | 4.416,00 € |
| Jahresnetto | 21.384,00 € | Jahresnetto vor Kosten Krankenkasse | 30.607,00 € |
| Keine Kosten für Krankenversicherung | | Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV) | - 5.179,92 € |
| Jahresnetto | 21.384,00 € | Jahresnetto | 25.427,08 € |

| | | | |
|---|---------------------------|--|--|
| Jahresnetto (Übertrag Vorseite) | 21.384,00 € | Jahresnetto (Übertrag Vorseite) | 25.427,08 € |
| Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4) | 24.591,60 € | Betrag der Jahres-Netto-besoldung zum vom BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie | 835,48 € |
| Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden: | | | |
| Bildung u. Teilhabe/Jahr für beide Kinder | 240,00 € | Kostendämpfungspauschale für vierköpfige Familie im Jahr (je minderjährigem Kind wird eine Pauschale von 35 € abgezogen) | A 9 = 100 € - 2 x 35,00 € = 30,00 € |
| Klassenfahrten für Schulkinder | 200,00 € | | |
| Schulausstattung | 200,00 € | | |
| Soz.fam. befreit v. GEZ | 0,00 € | GEZ-Gebühren im Jahr (ein Fernsehgerät und ein Radio) | - 215,76 € |
| Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen | - 804,00 € - 290,00 € | Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen | - 1.390,00 € - 420,00 € |
| <u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto *</u> | 20.930,00 € | <u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto</u> | 23.371,32 € |
| Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4) | <u>24.069,50 €</u> | Fehlbetrag der tatsächlich verfügbaren Jahres-Netto-besoldung zum v. BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie | <u>- 698,18 €</u> |

Die eingetragenen Werte in der Tabelle „Sozialhilfe-Familie in Berlin“ wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin, ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

* weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausrüstungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten zusätzlichen monatlichen Freibeträge wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe/Besoldung im Jahr 2014 (A 4 Stufe 2)

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im **Jahr 2014** für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter **A 4 Stufe 2** ist (geringste Besoldungsgruppe in Berlin):

| <u>Sozialhilfe-Familie in Berlin</u> | | <u>Beamten-Familie in Berlin</u> | |
|--|-------------|--|---------------------|
| Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammenlebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (<u>bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt</u>) | | Vater Besoldungsgruppe A4, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre) | |
| Regelbedarf/Monat (2x 353,00 EUR für Partner + 2x 261,00 EUR für Kinder zwischen sechs bis dreizehn Jahren gemäß beigefügter Berechnungen) | 1.228,00 € | Grundgehalt/Jahr brutto BerlBVAnpG 2012/2013 | 20.974,44 € |
| Unterkunftsbedarf (einschließlich Betriebskosten)/Monat bei 4 Pers., gemäß beigef. Berechnungen) | 678,00 € | Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o. | 3.930,12 € |
| Pro Monat heruntergerechnete anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung | 5,00 € | Jahressonderzahlung brutto Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o. | 640,00 € 51,12 € |
| Monatsnetto | 1.911,00 € | Gesamt-Brutto-Bezüge | 25.595,68 € |
| | | Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuerklasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge | 792,00 € |
| | | Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr | 0,00 € |
| | | Abzgl. Kirchensteuer/Jahr | 0,00 € |
| Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, so dass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt! | | Kindergeld / Jahr Quelle: s.o | 4.416,00 € |
| Jahresnetto | 22.932,00 € | Jahresnetto vor Kosten Krankenkasse | 29.219,68 € |
| Keine Kosten für Krankenversicherung | | Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV) | - 6.466,56 € |
| Jahresnetto | 22.932,00 € | Jahresnetto | 22.753,12 € |

| | | | |
|---|---------------------------|--|----------------------------|
| Jahresnetto (Übertrag Vorseite) | 22.932,00 € | Jahresnetto (Übertrag Vorseite) | 22.753,12 € |
| Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4) | 26.371,80 € | Fehlbetrag der Jahres-Netto-besoldung zum vom BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie | - 3.618,68 € |
| Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden: | | | |
| Bildung u. Teilhabe/Jahr für beide Kinder | 240,00 € | Kostendämpfungspauschale für vierköpfige Familie im Jahr (in Berlin wird diese Pauschale erst ab A 7 erhoben – daraus folgt, dass ab der Besold.gruppe A 7 der Betrag der Pauschale zum unten genannten Fehlbetrag der verfügbaren Jahres-Nettobesoldung hinzuge-rechnet werden muss | Für A 4 = 0 € |
| Klassenfahrten für Schulkinder | 200,00 € | | |
| Schulausstattung | 200,00 € | | |
| Soz.fam. befreit v. GEZ | 0,00 € | GEZ-Gebühren im Jahr | - 210,00 € |
| Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen | - 864,00 € - 290,00 € | Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen | - 1.444,00 € - 428,00 € |
| <u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto *</u> | 22.418,00 € | <u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto</u> | 20.671,12 € |
| Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4) | <u>25.780,70 €</u> | Fehlbetrag der tatsächlich verfügbaren Jahres-Netto-besoldung zum v. BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie | <u>- 5.109,58 €</u> |

Die eingetragenen Werte in der Tabelle „Sozialhilfe-Familie in Berlin“ wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin, ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

* weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausrüstungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten zusätzlichen monatlichen Freibeträge wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe/Besoldung im Jahr 2014 (A 8 Stufe 2)

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im **Jahr 2014** für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter **A 8 Stufe 2** ist:

| <u>Sozialhilfe-Familie in Berlin</u> | | <u>Beamten-Familie in Berlin</u> | |
|--|-------------|--|---------------------|
| Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammenlebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (<u>bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt</u>) | | Vater Besoldungsgruppe A8, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre) | |
| Regelbedarf/Monat (2x 353,00 EUR für Partner + 2x 261,00 EUR für Kinder zwischen sechs bis dreizehn Jahren gemäß beigefügter Berechnungen) | 1.228,00 € | Grundgehalt/Jahr brutto BerlBVAnpG 2012/2013 | 24.944,64 € |
| Unterkunftsbedarf (einschließlich Betriebskosten)/Monat bei 4 Pers., gemäß beigef. Berechnungen) | 678,00 € | Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o. | 3.623,40 € |
| Pro Monat heruntergerechnete anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung | 5,00 € | Jahressonderzahlung brutto Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o. | 640,00 € 51,12 € |
| Monatsnetto | 1.911,00 € | Gesamt-Brutto-Bezüge / Jahr | 29.259,16 € |
| | | Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuerklasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge | 1.543,92 € |
| | | Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr | 0,00 € |
| | | Abzgl. Kirchensteuer/Jahr | 0,00 € |
| Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, so dass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt! | | Kindergeld / Jahr Quelle: s.o | 4.416,00 € |
| Jahresnetto | 22.932,00 € | Jahresnetto vor Kosten Krankenkasse | 32.131,24 € |
| Keine Kosten für Krankenversicherung | | Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV) | - 6.466,56 € |
| Jahresnetto | 22.932,00 € | Jahresnetto | 25.664,68 € |

| | | | |
|---|---------------------------|---|--|
| Jahresnetto (Übertrag Vorseite) | 22.932,00 € | Jahresnetto (Übertrag Vorseite) | 25.664,68 € |
| Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4) | 26.371,80 € | Fehlbetrag der Jahres-Netto- besoldung zum vom BVerfG gefor- derten Mindestabstand zur Sozial- hilfefamilie | - 707,12 € |
| Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden: | | | |
| Bildung u. Teilhabe/Jahr für beide Kinder | 240,00 € | Kostendämpfungspauschale für vierköpfige Familie im Jahr (für zwei minderjährige Kinder werden jeweils 35,00 € abgezogen) | Für A 8 = 60 € - 2 x 35,00 = 0,00 € |
| Klassenfahrten für Schulkinder | 200,00 € | | |
| Schulausstattung | 200,00 € | | |
| Soz.fam. befreit v. GEZ | 0,00 € | GEZ-Gebühren im Jahr | - 210,00 € |
| Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beige- fügter Berechnungen | - 864,00 € - 290,00 € | Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beige- fügter Berechnungen | - 1.444,00 € - 428,00 € |
| <u>Tatsächlich Verfügbares Jahres- netto</u> * | 22.418,00 € | <u>Tatsächlich Verfügbares Jahres- netto</u> | 23.582,68 € |
| Davon 115 % (= Netto-Jahres- Minimalbesoldung für Beam- tenbesoldungsgruppe A 4) | <u>25.780,70 €</u> | Fehlbetrag der tatsächlich verfügbaren Jahres-Netto- besoldung zum v. BVerfG ge- forderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie | <u>- 2.198,02 €</u> |

Die eingetragenen Werte in der Tabelle „Sozialhilfe-Familie in Berlin“ wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin, ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

* weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausrüstungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten zusätzlichen monatlichen Freibeträge wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(6) Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe/Besoldung im Jahr 2014 (A 9 Stufe 2)

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im **Jahr 2014** für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter **A 9 Stufe 2** ist:

| <u>Sozialhilfe-Familie in Berlin</u> | | <u>Beamten-Familie in Berlin</u> | |
|---|-------------|--|---------------------|
| Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammen lebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (<u>bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt</u>) | | Vater Besoldungsgruppe A9, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre) | |
| Regelbedarf/Monat (2x 353,00 EUR für Partner + 2x 261,00 EUR für Kinder zwischen sechs bis dreizehn Jahren gemäß beigefügter Berechnungen) | 1.228,00 € | Grundgehalt/Jahr brutto BerlBVAnpG 2012/2013 | 25.681,20 € |
| Unterkunftsbedarf (einschließlich Betriebskosten) /Monat bei 4 Pers., gemäß beigefügten Berechnungen) | 678,00 € | Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o. | 3.688,68 € |
| Pro Monat heruntergerechnete anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung | 5,00 € | Jahressonderzahlung brutto Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o. | 640,00 € 51,12 € |
| Monatsnetto | 1.911,00 € | Gesamt-Brutto-Bezüge / Jahr | 30.061,00 € |
| | | Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuerklasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge | 1.725,96 € |
| | | Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr | 0,00 € |
| | | Abzgl. Kirchensteuer/Jahr | 0,00 € |
| Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, so dass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt! | | Kindergeld / Jahr Quelle: s.o | 4.416,00 € |
| Jahresnetto | 22.932,00 € | Jahresnetto vor Kosten Krankenkasse | 32.751,04 € |
| Keine Kosten für Krankenversicherung | | Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV) | - 6.466,56 € |
| Jahresnetto | 22.932,00 € | Jahresnetto | 26.284,48 € |

| | | | |
|---|---------------------------|--|--|
| Jahresnetto (Übertrag Vorseite) | 22.932,00 € | Jahresnetto (Übertrag Vorseite) | 26.284,48 € |
| Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4) | 26.371,80 € | Fehlbetrag der Jahres-Netto-besoldung zum vom BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie | - 87,32 € |
| Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden: | | | |
| Bildung u. Teilhabe/Jahr für beide Kinder | 240,00 € | Kostendämpfungspauschale für vierköpfige Familie im Jahr (je minderjährigem Kind wird eine Pauschale von 35 € abgezogen) | A 9 = 100 € - 2 x 35,00 € = 30,00 € |
| Klassenfahrten für Schulkinder | 200,00 € | | |
| Schulausstattung | 200,00 € | | |
| Soz.fam. befreit v. GEZ | 0,00 € | GEZ-Gebühren im Jahr | - 210,00 € |
| Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen | - 864,00 € - 290,00 € | Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen | - 1.444,00 € - 428,00 € |
| <u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto *</u> | 22.418,00 € | <u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto</u> | 24.172,48 € |
| Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4) | <u>25.780,70 €</u> | Fehlbetrag der tatsächlich verfügbaren Jahres-Netto-besoldung zum v. BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie | <u>- 1.608,22 €</u> |

Die eingetragenen Werte in der Tabelle „Sozialhilfe-Familie in Berlin“ wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin, ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

* weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausrüstungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten zusätzlichen monatlichen Freibeträge wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt!

**Die Tabellen sind angelehnt an die Ausarbeitungen des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht Düsseldorf, Herrn Dr. Stuttmann (in NVwZ 2015 S. 1007, 1014) und mit ihm durch einen weiteren Kläger, der eine amtsangemessene Besoldung geltend macht – Herrn André Grashof –, abgestimmt worden. Sämtliche maßgeblichen Berechnungen erfolgten durch Herrn Grashof in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Richterbund in Berlin, dem Richter Dr. Schifferdecker, einer Personalsachbearbeiterin für Besoldungsberechnungen, der Deutschen Krankenversicherung AG, der GEZ und der BVG.

Die Berechnungsgrundlagen für die obenstehenden Tabellen sind beigelegt (vgl. dazu die beigelegten Übersichten **Anlage NK 1**).

Die Berechnungen belegen, dass in den benannten Jahren die Beamtenbezüge der Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 den notwendigen Abstand zum Sozialhilfeniveau – in den meisten Fällen massiv – unterschreiten. Schon die fachgerichtlich festgestellten Werte für die Eingangsbesoldung (Seite 45 ff. des Vorlagebeschlusses) illustrieren freilich die massive Unterschreitung des vorgegebenen fünfzehnprozentigen Abstandes der Alimentation zum Grundsicherungsniveau. So liegt die Eingangsbesoldung in den Jahren zwischen 2008 und 2015 danach nur gut 2 bis 4 Prozent über der sozialen Grundsicherung.

Bei den Auswirkungen auf die höheren Besoldungsgruppen – die das Bundesverwaltungsgericht nicht im Detail dargestellt hat – ist sodann das beim 4. Parameter ebenfalls zu berücksichtigende amtsbezogene Abstandsgebot in den Blick zu nehmen, wonach in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent innerhalb von fünf Jahren ein Indiz für eine nicht mehr amtsangemessene Alimentation im Sinne des vierten Parameters gegeben ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, 2 BvL 19/09, Rn. 92, zit. nach Juris). Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund und im Sinne der bereits erfolgten Revisionsbegründung zur Handhabung des Abstandsgebots hat auch das OVG Lüneburg für das Land Niedersachsen die Auswirkungen einer möglichen Unteralimentation unterer Besoldungsgruppen auf die nächst höheren Besoldungsgruppen erkannt und konkret berechnet (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.04.2017, 5 LC 75/17, Rn. 240 ff., 303 ff., zit. nach Juris). Bei den Auswirkungen auf die höheren Besoldungsgruppen ist das beim 4. Parameter ebenfalls zu berücksichtigende amtsbezogene Abstandsgebot in den Blick zu nehmen, wonach in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent innerhalb von fünf Jahren ein Indiz für eine nicht mehr amtsangemessene Alimentation im Sinne des vierten Parameters gegeben ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, 2 BvL 19/09, Rn. 92, zit. nach Juris).

Unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstände zwischen den Besoldungsgruppen (A 4 und A 5, A5 und A 6, A 6 und A 7 usw.) ergibt sich, dass sich die das Abstandsgebot betreffenden Fehlbeträge im Jahr 2014 – der Höhe nach abnehmend – bis zur Besoldungsgruppe A 16 fortsetzen (vgl. dazu die beigefügte **Anlage NK 2**).

Die so ermittelten „Abschmelzungsbeträge“ dürften freilich sogar zu großzügig bemessen sein, da zu berücksichtigen ist, dass der Wert des Bundesverfassungsgerichts von 10 Prozent sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren bezieht. Die vergleichende Betrachtung bei einer festgestellten Unteralimentation einer unteren Besoldungsgruppe ist dagegen immer nur auf ein bestimmtes Jahr bezogen. Daher dürften jahresbezogene Abschmelzungen auch im überschaubaren einstelligen Prozentbereich – nicht zuletzt aufgrund der neueren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss des Zweiten Senats vom 23.05.2017, 2 BvR 883/14) – bereits das Abstandsgebot verletzen. Insoweit dürften die Verletzungen des besoldungsinternen Abstandsgebots bei genauerer Betrachtung aufgrund der dargelegten Unteralimentation der Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 (vgl. Seite 24 ff. unserer Revisionsbegründung vom 27.04.2017) tatsächlich noch viel deutlicher ausfallen.

Der vom Bundesverfassungsgericht konstatierte weite Gestaltungsspielraum, wie bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstandes zum Grundsicherungsniveau Rechnung zu tragen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, 2 BvL 19/09, Rn. 94, zit. nach Juris), ist vergangenheitsbezogen nicht gegeben. Der Landesgesetzgeber muss sich insoweit insbesondere an den seinerzeit bestehenden Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen festhalten lassen. Zwar kann der festgestellten Verletzung des Abstandsgebots bei einer bestimmten Besoldungsgruppe nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts durch verschiedene Maßnahmen abgeholfen werden, so dass der Landesgesetzgeber nicht zwingend allein das Grundgehalt anheben muss. Allerdings ist ein Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers für zurückliegende Jahre regelmäßig nicht gegeben, denn vergangenheitsbezogen wird der Gesetzgeber ein anderes Besoldungssystem nicht erlassen können, dass die festgestellten Verstöße beseitigen könnte. Differenzierte – vom Bundesverfassungsgericht 2015

angedeutete – Anpassungen, z.B. Änderungen bei den Erfahrungsstufen oder im Beihilferecht, können bei lebensnaher Betrachtung ausschließlich für die Zukunft erfolgen. Die rückwirkende Streichung von Besoldungsstufen ist dabei ebenso nicht durchführbar wie z.B. eine rückwirkende Erhöhung des Beihilfesatzes für bestimmte Besoldungsgruppen. Ob und inwieweit der Gesetzgeber im Hinblick auf absehbar notwendig werdende Nachzahlungsgesetze – also vergangenheitsbezogen – zwischen einzelnen Besoldungsgruppen differenzieren darf, sollte in der Entscheidung nach unserer Auffassung klargestellt werden.

Im Übrigen wären einseitige Maßnahmen – auch für die Zukunft – außerhalb der Grundbesoldung nur zugunsten unterster Besoldungsgruppen ebenfalls im Rahmen einer übergreifenden Prüfung wiederum am Abstandsgebot zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen zu messen, wonach auch deren Abstand nicht nennenswert eingeebnet werden darf (vgl. zum insoweit nochmals deutlich eingegrenzten Ermessensspielraum des Gesetzgebers BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 23.05.2017, 2 BvR 883/14, u.a. zu der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer zeitlich um einige Monate verzögerten Besoldungserhöhung für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 gegenüber den Besoldungsgruppen bis A 9). Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht auch einseitige Veränderungen, die sich finanziell nicht besonders stark auswirken, als das Abstandsgebot verletzend dargestellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.05.2017, 2 BvR 883/14, Rn. 32, zit. nach Juris). Die Grundsätze dieser Entscheidung sollten nach diesseitiger Auffassung nochmals ausdrücklich klargestellt werden.

Der Verstoß gegen das Abstandsgebot zur Sozialhilfe als Bestandteil des vierten Parameters führt dazu, dass bereits drei der fünf Parameter der ersten Wertungsstufe – jeweils deutlich – erfüllt sind. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Abstandsgebot richtigerweise die verfassungsrechtlich zulässige „Minimalbesoldung“, die insoweit unabhängig von anderen Parametern eine zwingend einzuhaltende Untergrenze markiert (Seite 34 des Vorlageschlusses). Folglich handelt es sich insoweit um eine absolute Größe, die unmittelbar zur Verfassungswidrigkeit der Alimentationsregelungen führt. Auch diese Schlussfolgerung bedarf allerdings noch der Bestätigung durch den Senat.

c. Quervergleich

Besonderes Augenmerk verdient auch der vom Bundesverwaltungsgericht relativ kurz abgehandelte Quervergleich der Besoldung mit anderen Ländern bzw. dem Bund (Seite 21 des Beschlusses). Zurecht wird darauf hingewiesen, dass sich den maßgeblichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 05.05.2015 und vom 17.11.2015 nicht eindeutig entnehmen lässt, wie genau der Quervergleich vorzunehmen ist. Wir haben bereits im Revisionsverfahren deutlich gemacht, dass bereits eine am Wortlaut sowie Sinn und Zweck orientierte Auslegung der entsprechenden Passagen nahelegt, dass diesbezüglich sowohl ein Vergleich mit dem Bund als auch mit den Ländern vorzunehmen ist (vgl. dazu unseren Schriftsatz vom 05.09.2017, Seite 12 ff.). Darüber hinaus spricht auch das vom Bundesverwaltungsgericht nicht näher in Bezug genommene Prinzip der Bundestreue dafür, dass der Besoldungsabstand zum Bund gesondert berücksichtigt wird.

Das Prinzip der Bundestreue beinhaltet, dass unabhängig von eigenen Kompetenzen des jeweiligen Hoheitsträgers sich Bund und Länder dergestalt die Treue halten, dass von der Regelungsbefugnis nur in einer Art und Weise Gebrauch gemacht wird, welche die Belange des Gesamtstaates und die Belange der anderen Länder und der betroffenen Grundrechtsträger nicht beeinträchtigt (vgl. dazu allgemein und grundlegend BVerfGE 34,9 (44 f.)). Der Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens verpflichtet die Länder und den Bund der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sie nicht beliebig nebeneinander leben, sondern Glieder ein und desselben politischen Ganzen sind und gibt dem Beklagten die Pflicht auf, die Besoldung im Land Berlin so mit der Bundesbesoldung abzustimmen, dass für Landes- und Bundesbeamte annähernd gleiche Lebensbedingungen bestehen. Schon seit den Nullrunden im Land Berlin in den Jahren 2004 bis 2009 ist davon auszugehen, dass von gleichen Lebensbedingungen unter föderalen Aspekten nicht mehr die Rede sein kann. Aus dem Grundsatz der Bundestreue folgt jedoch, dass selbst dann, wenn im Quervergleich zu den anderen Bundesländern der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Schwellenwert von 10 Prozent nicht erreicht wird, die Alimentation von Bundes- und Landesbeamten in Berlin nicht systemimmanent so weit voneinander divergieren darf, wie es in den Streitjahren der Fall war.

Die föderalen Kompetenzen im Besoldungsrecht finden ihre Grenzen in der Benachteiligung von Landes- gegenüber Bundesbeamten, wenn in einem Bundesland die Differenz zwischen beiden Beamtengruppen 10 Prozent deutlich übersteigt. Das ist wie aufgezeigt mit Abweichungen von teilweise knapp 15 Prozent der Fall (vgl. dazu die als **Anlage NK 3** beigefügte Übersicht).

d. Kriterien der zweiten Wertungsstufe

Die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation wird schließlich durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung weiter erhärtet (2. Prüfungsstufe). Zu diesen weiteren Kriterien zählen neben dem Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sowie der vom Amtsinhaber geforderten Ausbildung und Beanspruchung insbesondere der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, a.a.O., Rn. 99 f., zit. nach Juris). Wir haben im Berufungs- und Revisionsverfahren zahlreiche Indizien dargelegt, die belegen, dass das Land Berlin zum einen schon seit Jahren Probleme hat, eine ausreichende Zahl qualifizierter Bewerber zu finden (vgl. dazu z.B. Seite 20 des Schriftsatzes vom 05.09.2017). Zum anderen gibt es bereits eindeutige Hinweise für eine signifikante Abwanderung aufgrund der zu niedrigen Besoldung. Aufgrund der höheren Alimentation für Bundesbeamte werben die Bundesbehörden erfolgreich Berlins Polizeibeamte (auch) im Status des Klägers ab. So wurde durch die Polizeigewerkschaften und in den Medien berichtet, dass mehr als 300 Berliner Landesbeamte in den Bundesdienst der Polizei (bzw. in andere Bundesländer) wechseln wollten, weil einem Beamten, der in seiner bisherigen Besoldungsgruppe bleibt, ein Gehaltszuwachs von bis zu 500 Euro monatlich ermöglicht wird, da der Bund (neben dem Bundesland Bayern) deutschlandweit die höchste Besoldung bietet, während im Land Berlin deutschlandweit mit Abstand die schlechteste Besoldung gezahlt wird und zusätzlich noch weitere besoldungsmindernde Aspekte bestehen (vgl. dazu unseren Schriftsatz vom 27.04.2017, Seite 41 mwN.).

Diese Abwanderungstendenzen sind ein weiteres Indiz einer nicht mehr amtsangemessenen Alimentation. Insoweit ist auch ein Vergleich mit in der Privatwirtschaft Beschäftigten aufschlussreich. Die Amtsangemessenheit erfordert diesbezüglich auch einen außerdienstlichen Vergleich, der in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schon vor den jüngsten Entscheidungen aus dem Jahre 2012 und 2015 anerkannt war (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.03.2007, 2 BvR 556/04, Rn. 72, zit. nach Juris).

Hierbei bestätigt sich auch im konkreten Vergleich mit Berufen gleichen Qualifikationsniveaus die Verfassungswidrigkeit der Beamtenbesoldung im Bereich der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12. Hinsichtlich der Vergleichsgruppen zu diesen Besoldungsgruppen bieten sich die Gehaltsentwicklungen von Angestellten im produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe im Vergleich zu den Brutto-Monatsbezügen von Beamten an. Hierbei zeigt sich, dass die Beamtenalimentation in Berlin in den Jahren zwischen 2000 und 2015 im deutlich zweistelligen Prozentbereich – von rund 20 bis zu über 30 Prozent – hinter den Gehaltsentwicklungen von Angestellten im produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe zurückbleibt.

Die Beamtenbesoldung blieb insoweit ganz deutlich hinter der Lohnentwicklung der

| | |
|-------------------------------------|------------------|
| Versicherungen | (19,96 %) |
| Metall- und Elektroindustrie | (31,06 %) |
| Banken | (18,96 %) |

zurück.

Vgl. dazu die als **Anlage NK 4** beigefügte Berechnung.

Diese Zahlen belegen die eklatante Abkoppelung der Berliner Beamtenbesoldung von vergleichbaren Berufsgruppen aus der privaten Wirtschaft und damit deren Verfassungswidrigkeit.

2. Vorlagebeschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 11.10.2017 (Az. 4 B 33.12 u.a.)

Vor dem Hintergrund der absehbaren Verbindung der Vorlageverfahren mit den Az. 2 BvL 8/16 und 20 bis 21/17 mit dem hier in Bezug genommenen Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG erlauben wir uns einige Anmerkungen auch zu dem Vorlagebeschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 11.10.2017 (Az. 4 B 33.12 u.a.).

Auch das Oberverwaltungsgericht geht zunächst richtigerweise davon aus, dass das Abstandsgebot zur Sozialhilfe als grundlegendes Kriterium des vierten Parameters der ersten Wertungsstufe als absolutes Kriterium zu verstehen ist, also bereits der Verstoß gegen einen hinreichenden Abstand zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau zu einer nicht mehr zu rechtfertigenden Unteralimentation führt. Die für die Vergleichsberechnung herangezogenen Einzelpositionen sind allerdings lückenhaft und die Berechnungen der gleichwohl noch berücksichtigten Kriterien beruhen mitunter auf einer falschen bzw. zumindest nicht nachvollziehbaren Tatsachengrundlage.

Das betrifft bereits im Grundansatz die in Bezug genommene Erfahrungsstufe 5 als Vergleichsmaßstab. Wie bereits erwähnt kann es auf die Häufigkeit der Vergabe entsprechender Statusämter nicht ankommen, solange der Gesetzgeber weiterhin solche Grundbesoldungsgruppen ausweist. Im Übrigen ist es nicht ungewöhnlich, dass alleinverdienende und verheiratete Beamte mit zwei kleinen Kindern in den unteren Erfahrungsstufen eingruppiert werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mittlerweile zahlreiche Quereinsteiger erst nach dem 30. Lebensjahr und damit einhergehender familiärer Situation in den Staatsdienst wechseln. Insoweit ist es angezeigt, auch die unteren Erfahrungsstufen bei der Berechnung zu berücksichtigen. Andernfalls blieben verfassungswidrige Zustände in weiten Teilen des Besoldungsgefüges unberücksichtigt.

Darüber hinaus sind die angesetzten Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Beamtenfamilie realitätsfern. Selbst eine Internetrecherche nach dem billigsten privaten Krankenversicherer (Basistarif) erbrachte einen we-

sentlich höheren monatlichen Krankenversicherungsbeitrag für eine vierköpfige Beamtenfamilie, als vom OVG im Vorlageschluss bei den Berechnungen berücksichtigt wurde. Wir verweisen dazu auf unsere obenstehende Gegenüberstellung und die beigefügten Dokumente (**Anlage NK 5**).

Die vom OVG vorgenommene Betrachtungsweise, zur Vereinfachung für jedes Kalenderjahr jeweils den Monat Dezember als Referenzmonat auszuwählen und bei seinen Berechnungen allein auf die in diesen Monat geltenden bzw. ermittelten Werte bzw. Beträge abzustellen, verzerrt die Werte ebenfalls zuungunsten der in Bezug genommenen Beamtenfamilie, da seit dem Jahr 2010 Besoldungserhöhungen erst zum August des jeweiligen Jahres erfolgten. Die zugrunde gelegten Daten des OVG unterstellen dagegen die Erhöhung bereits zum 1. Januar des jeweiligen Jahres.

II. Verfahrensfragen, Rechtsfolgenausspruch

Wie bitten den erkennenden Senat, bei der Entscheidung folgende weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen und in die Entscheidung einfließen zu lassen:

1. Verbindung mit dem Vorlageverfahren Az. 2 BvL 4/18

Wir regen an, das vorliegende Verfahren mit dem Vorlageverfahren Az. 2 BvL 4/18 die R-Besoldung in Berlin betreffend zu verbinden. Zwar ist die Verbindung und Trennung von Verfahren nur in § 66 BVerfGG für das Organstreitverfahren ausdrücklich geregelt. Allerdings nimmt das Bundesverfassungsgericht auch bei anderen Verfahrensarten für sich in Anspruch, Verfahren zu verbinden oder zu trennen (vgl. BVerfGE 129, 300 sowie BVerfGE 129, 208 und Beschluss des Zweiten Senats vom 06.05.2014 – 2 BvR 1139/12 u.a., Ziff. 1 des Tenors).

Nach bisheriger Verfahrenspraxis des Zweiten Senats sind bei verbundenen Entscheidungen bislang A-, B-, R- und W-Besoldung jeweils gesondert behandelt worden. Aufgrund der Besonderheiten der Situation in Berlin, die – soweit ersichtlich – in keinem der anderen Vorlageverfahren aus den anderen Bundesländern vorliegen, erscheint eine gemeinsame Entscheidung gleichwohl angezeigt. Insbesondere wird sich der Senat nur in den Verfahren zur A- und R-Besoldung in Berlin mit einer – über die rein rechnerische Indizienrechtsprechung der ersten Stufe hinausreichenden – umfassenden Gesamtbetrachtung auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang sind zahlreiche Gesichtspunkte für beide Vorlageverfahren gleichermaßen relevant.

Sofern der Senat von einer Verbindung der beiden Verfahren absehen sollte, wird – insbesondere sofern die Problematik des Abstandsgebots auch im Verfahren über die R-Besoldung eine Rolle spielen sollte – darum gebeten, die vor- und nachstehenden Ausführungen bei einer – ggf. vorgezogenen – Entscheidung über die Richterbesoldung in Berlin gleichwohl zu berücksichtigen.

2. Verbindung mit dem Vorlageverfahren Az. 2 BvL 8/16 und 20 bis 21/17

Aufgrund des offensichtlichen Sachzusammenhangs sollte das vorliegende Verfahren mit dem mehrfach in Bezug genommenen Vorlageverfahren des OVG Berlin-Brandenburg mit den Az. 2 BvL 8/16 und 20 bis 21/17 verbunden werden. Nicht zuletzt die genauen Vorgaben hinsichtlich der Berechnung des Abstandsgebots, aber auch die offenen Fragen zu den anderen Parametern sind sinnvollerweise besoldungsgruppenübergreifend zu beantworten. Hinzu kommt, dass die Ausführungen des OVG Berlin-Brandenburg wie gesehen nicht nur sehr knapp ausgefallen sind, sondern in Teilen auf einer falschen bzw. unzureichenden Tatsachengrundlage beruhen.

3. Rechtsfolgenausspruch (§ 78 Satz 2 BVerfGG)

In diesem Zusammenhang wird zusätzlich angeregt, nicht nur die durch die aufgrund der beiden Vorlagebeschlüsse allein streitgegenständlichen Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 (2 BvL 4 bis 9/18) sowie A 7 und A 8 (Az. 2 BvL 8/16 und 20 bis 21/17) für die Jahre 2008 (bzw. 2009) bis 2015 (bzw. 2016), sondern auf Grundlage von § 82 Abs. 1 i.V.m. 78 Satz 2 BVerfGG die Vorschriften zur Höhe der gesamten A-Besoldung in den Jahren 2008 bis 2016 für verfassungswidrig zu erklären. Insbesondere die umfangreichen Berechnungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Abstandsgebot führen – jedenfalls unter Einbeziehung der ergänzenden Ausführungen in dieser Stellungnahme – zu der Erkenntnis, dass sich die verfassungswidrige Unteralimentation auf alle Besoldungsgruppen erstreckt. Insoweit sollte nach diesseitiger Auffassung der Senat von § 78 Satz 2 BVerfGG allein schon deshalb Gebrauch machen, um Folgeprozesse abzukürzen und arbeitsintensive Vorlageverfahren für zahlreiche andere Besoldungsgruppen in den Streitjahren zu vermeiden. Nach diesseitiger Kenntnis ist allein beim Verwaltungsgericht Berlin mittlerweile mindestens eine dreistellige Zahl von Klagen die amtsangemessene (A-)Besoldung betreffend anhängig; davon mutmaßlich auch mehrere Verfahren, bei denen es um die Amtsangemessenheit der Bezüge der Besoldungsgruppen bis A 6 bzw. ab A 13 geht.

Nach § 82 Abs. 1 i.V.m. 78 Satz 2 BVerfGG kann der Senat den Umfang der Nichtigerklärung über die konkret zur Prüfung gestellte Norm auf weitere Bestimmungen des gleichen Gesetzes erstrecken, die aus denselben Gründen wie die vorgelegte Norm verfassungswidrig sind. Das Bundesverfassungsgericht hält sich in Verfahren der konkreten Normenkontrolle darüber hinaus für befugt, die jeweilige Vorlagefrage im Wege der Auslegung auf weitere, dort nicht ausdrücklich bezeichnete Vorschriften zu erstrecken (vgl. dazu BVerfGE 122, 210 [229] sowie 121, 241 [253]). Geht man davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht eine Rechtsfrage aufgrund des akzessorischen Charakters der konkreten Normenkontrolle (so Lenz/Hansel, Kommentar BVerfGG, 2. Aufl. 2015, § 80 Rn. 23) nicht in diesem Sinne eigenmächtig erweitern darf, wäre der Senat gehalten, eine entsprechende Ergänzung des Vorlagebeschlusses im Dialog mit den vorliegenden Gerichten – vorliegend also mit dem Bundesverwaltungsgericht bzw. dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg – anzuregen (vgl. Lenz/Hansel, Kommentar BVerfGG, 2. Aufl. 2015, § 80 Rn. 24 mit Verweis auf E. Klein, in: Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3 Aufl. 2012, Rn. 851).

Sollte sich der Senat zu einer solchen Vorgehensweise nicht entschließen können, wird angeregt, dass die Auswirkungen der Verfassungswidrigkeit auf andere als die verfahrensgegenständlichen Besoldungsgruppen zumindest in einem *obiter dictum* konkretisiert werden.

4. Rechtsfolgenausspruch (Vollstreckungsanordnung)

Aufgrund der offenkundigen (unmittelbaren) Verstöße gegen das Abstandsgebot hinsichtlich weiter Teile der A-Besoldung, die sich im Land Berlin auch in den noch nicht streitgegenständlichen Folgejahren (2017, 2018, 2019) fortsetzen, ist zudem überlegenswert, analog zur Mindestalimentation von verheirateten Beamten mit mehr als zwei Kindern (BVerfGE 99, 300) den mittlerweile zahlreichen Klägern auf Grundlage von § 35 BVerfGG über eine Vollstreckungsanordnung die Möglichkeit einzuräumen, unmittelbare Zahlungsansprüche gegen das Land Berlin vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen. In diesem Zusammenhang wären neben konkreten Vorgaben zur

genauen Berechnung des Abstandsgebots als solches auch Angaben zu den Auswirkungen einer insoweit festgestellten Unteralimentation der Eingangsbesoldungsstufe auf höhere Besoldungsgruppen notwendig. Insoweit besteht wie dargelegt vergangenheitsbezogen kein Spielraum des Landesgesetzgebers, das Besoldungsgefüge neu zu ordnen (Änderungen bei den Erfahrungsstufen, Beihilferecht etc.). Versteht man – wie das Bundesverwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht richtigerweise auch – einen hinreichenden Abstand der Beamtenalimentation zur Sozialhilfe als absolutes Kriterium bzw. als zentralen Ausgangswert des Besoldungsgefüges, liegt die Einräumung einer Vollstreckungsanordnung an die Verwaltungsgerichte schon deshalb nahe, um das Bundesverfassungsgericht von kleinteiligen Berechnungen (für mehrere Jahre und etliche Besoldungsgruppen) zu entlasten, die – ausgehend von konkretisierten – Vorgaben zur Ermittlung des notwendigen Abstands ohne Weiteres von der Fachgerichtsbarkeit vorgenommen werden können.

Die Vorgabe einer Vollstreckungsanordnung ist auch deshalb angezeigt, da das Land Berlin trotz der Erwähnung des Abstandsgebots als relevanter Parameter der ersten Wertungsstufe in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2015 in den Folgejahren gleichwohl davon abgesehen hat, bei der Festlegung der Alimentation den Abstand zur sozialen Grundsicherung (auch nur ansatzweise) zu würdigen; jedenfalls ist den Gesetzesbegründungen auch der letzten Jahre keinerlei Berechnung oder sonstige Erläuterung diesbezüglich zu entnehmen.

Unabhängig davon, ob der Senat bei seiner Entscheidung eine Vollstreckungsanordnung für die Folgejahre vorsieht, schlagen wir vor, hinsichtlich der zu erwartenden gesetzlichen Regelungen zu Nachzahlungen in den Jahren 2008 bis 2016 prozedurale Absicherungen vorzugeben. Dem Landesgesetzgeber sollten – freilich unter Beachtung seines Ermessensspielraums bei der Neuordnung des Besoldungsgefüges für die Zukunft – klare Richtlinien aufgezeigt werden, die mögliche Nachzahlungen nur knapp oberhalb des evident Unzureichenden verhindern. Nach diesseitiger Auffassung ist zumindest hinsichtlich des offensichtlich nicht eingehaltenen Abstands zur sozialen Grundsicherung in den Streitjahren eine konkrete Berechnungsgrundlage vorzuschreiben.

Ausgehend von konkreten Vorgaben zur Berechnung des Abstandsgebots für die jeweilige Eingangsstufe sollten darüber hinaus die Auswirkungen der insoweit gegebenen Unterschreitung des Abstandsgebots auf höhere Besoldungsgruppen – möglichst im Sinne einer konkreten Angabe zur Begrenzung einer möglichen Abschmelzung der prozentualen Erhöhungen – deutlich gemacht werden. Ansonsten steht zu befürchten, dass der Landesgesetzgeber die aus den Berechnungen folgenden Steigerungen für die Eingangsstufe für höhere Besoldungsgruppen einebnet. Insoweit sollte auch deutlich gemacht werden, dass der verfassungsgerichtlich hervorgehobene Ermessensspielraum des Gesetzgebers bei der Neuordnung des Besoldungsgefüges nur für die Zukunft gilt.

5. Rechtsfolgenausspruch (Rechtsstellung im Widerspruchsverfahren)

Einer Klärung bedarf auch die Frage, ob bzw. inwieweit die nicht am Ausgangsverfahren Beteiligten von einer für das Land Berlin nachteiligen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts profitieren.

Der Senat hat in seinem grundlegenden Beschluss vom 17.11.2015 insoweit festgestellt:

„Stellt das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit einer Norm oder mehrerer Normen mit dem Grundgesetz fest, folgt daraus grundsätzlich die Verpflichtung des Gesetzgebers, die Rechtslage rückwirkend verfassungsgemäß umzugestalten. Ausnahmen von dieser Regelfolge der Unvereinbarkeit hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt bei haushaltswirtschaftlich bedeutsamen Normen bejaht (vgl. BVerfGE 93, 121 <148>; 105, 73 <134>; 117, 1 <70>; 130, 263 <312 f.>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a. -, juris, Rn. 195). Speziell bei besoldungsrechtlichen Normen gilt es zu beachten, dass die Alimentation des Beamten der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden

*Haushaltsmitteln darstellt. Eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes ist daher mit Blick auf die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses nicht geboten (vgl. BVerfGE 81, 363 <383 ff.>; 99, 300 <330 f.>; 130, 263 <313>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2005 - 2 BvL 17/09 u.a. -, juris, Rn. 195). **Eine rückwirkende Behebung ist jedoch sowohl hinsichtlich der Klägerin des Ausgangsverfahrens als auch hinsichtlich etwaiger Kläger erforderlich, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist** (vgl. BVerfGE 99, 300 <331>; 130, 263 <313>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a. -, juris, Rn. 195).“*

BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, Az. - 2 BvL 19/09, Rn. 170.

Fraglich ist insoweit, für welchen Personenkreis – außerhalb der Kläger im jeweiligen Ausgangsverfahren – rechtlich zwingend eine rückwirkende Behebung eines festgestellten Verstoßes gegen eine angemessene Alimentation zu erfolgen hat.

Dem Wortlaut nach sind nur etwaige „Kläger“ umfasst, „über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist“. Damit bleibt offen, ob allein die (zeitnahe) Einlegung eines Widerspruchs gegen eine Besoldungsmitteilung für einen Rechtsanspruch auf rückwirkende Nachzahlungen analog zu Beamten, die sich bereits im Klageverfahren befinden, ausreicht. In einem Beschluss des Zweiten Senats vom 24. November 1998 zur Frage der Mindestalimentation kinderreicher Familien werden dagegen auch ausdrücklich diejenigen Beamten, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation allein „durch Widerspruch“ geltend gemacht hatten, berücksichtigt:

*„In seinem Beschluß vom 22. März 1990 (vgl. BVerfGE 81, 363 [383 ff.]) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, der Gesetzgeber sei - nachdem die Entscheidung vom 30. März 1977 (BVerfGE 44, 249) im Juli desselben Jahres bekannt geworden war - verpflichtet gewesen, die in jener Entscheidung als seit dem 1. Januar 1975 verfassungswidrig beanstandete Rechtslage mit Wirkung vom 1. Januar 1977 mit der Verfassung in Übereinstimmung zu bringen. Allerdings sei eine allgemeine rückwirkende Behebung dieses Verfassungsverstößes nicht (mehr) geboten gewesen. **Die rückwirkende***

Korrektur habe sich auf solche Beamte beschränken können, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation zeitnah, also während des laufenden Haushaltsjahres, gerichtlich oder durch Widerspruch geltend gemacht hätten (vgl. BVerfGE 81, 363 [385]). Das Bundesverfassungsgericht hat dies aus den Besonderheiten des Beamtenverhältnisses gefolgert (vgl. BVerfGE 81, 363 [384 ff.]). Hieran wird festgehalten.“

So BVerfGE 99, 300 (330).

Das Land Berlin hat sich in den vergangenen Jahren hinsichtlich der Behandlung der Widersprüche gegen die Besoldungsmittelungen nicht eindeutig verhalten. In einigen Fällen wurde über Jahre nicht auf die Einrede der Verjährung verzichtet mit der Folge, dass Beamte von – in der Regel ruhend gestellten – Widerspruchsverfahren zur Sicherung Ihrer Ansprüche den kostenpflichtigen Klageweg beschreiten mussten, wobei ein entsprechender Hinweis auf die Klageobliegenheit zumindest nicht durchgehend erfolgte. In anderen Fällen wurde auf die Einrede der Verjährung zwar verzichtet, aber im unmittelbaren Zusammenhang angedeutet, dass „zur Sicherung evtl. Nachzahlungsansprüche eine verwaltungsgerichtliche Klage erforderlich sein könne“. Eine solche Verfahrenspraxis ist in sich widersprüchlich und mit den Fürsorgeverpflichtungen eines Dienstherrn kaum zu vereinbaren.

Erst im vergangenen Jahr hat sich das Land Berlin für die Zeit ab dem Jahr 2018 einen begrenzten Einredeverzicht erklärt, dabei aber zugleich darauf hingewiesen, dass keine Vorhersage darüber getroffen werden könne, wie die Senatsverwaltung mit einer für das Land nachteiligen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgehen wird (vgl. Rundschreiben IV Nr. 33/2018 der Senatsverwaltung für Finanzen vom 8. August 2018, als **Anlage NK 6**). Folglich ist Rechtslage zur Erstreckung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Streitjahre 2008 bis 2016 wie dargelegt unklar. Da insoweit kein sachlicher Grund erkennbar ist, Kläger und Widerspruchsführer, die jeweils zeitnah der Höhe Ihrer Besoldung widersprochen haben, und deren Ansprüche aufgrund einer eingelegten Klage oder aufgrund eines Einredeverzichts auch noch nicht verjährt sind, unterschiedlich zu behandeln.

6. Gebot effektiven Rechtsschutzes

Abschließend bitten wir wie erwähnt um die Verbindung des in Bezug genommenen Vorlageverfahrens mit dem Verfahren über die Berliner R-Besoldung (Az. 2 BvL 4/18).

Die Beamtenschaft im Land Berlin war bislang praktisch rechtsschutzlos gestellt. Unser Mandant hat für das Jahr 2008 – also vor mittlerweile 11 Jahren – erstmals die Höhe seiner Besoldung gerügt. Die zögerliche Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte – und die fehlende Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 durch den Besoldungsgesetzgeber – halten wir für nicht mehr mit Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar.

Patrick Merkle
Rechtsanwalt